

Aufgrund von § 10 Abs. 5 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15.09.2021 (in der Fassung vom 19.03.2022), im Folgenden Corona-VO, wird folgendes

Hygienekonzept

erstellt.

Dieses Hygienekonzept ist gültig für folgende Veranstaltungen:

Werkeinführung um 11 Uhr

Hl. Grab-Führungen um 13 Uhr & 15 Uhr

Konzert um 18 Uhr

Datum der Veranstaltungen:

09.04.2022

Ort der Veranstaltungen:

Pfarrkirche St. Martinus

Königstraße 66 in 89165 Dietenheim

Veranstalter i.S.d. § 10 Abs. 5 Corona-VO:

Verein „Kultur in Dietenheim e.V.“

Königstraße 63 in 89165 Dietenheim

davon Vorsitzender: Prof. Benno Schachtner

Zur Eindämmung des Corona-Virus und Schutz der Besucherinnen und Besucher werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 Zugang zur Kirche

Der Zugang zur Kirche erfolgt bei Werkeinführung und Hl. Grab-Führungen nur durch den Eingang an der Süd-Westseite (Haupteingang am Kirchplatz).

Beim Konzert erfolgt der Zugang durch die beiden Haupteingänge an der Westseite und zusätzlich an der Nordseite.

Das Verlassen der Kirche nach den Veranstaltungen erfolgt durch alle 4 Eingangstüren der Kirche.

§ 2 Maskenpflicht

Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen ist von allen Anwesenden eine Gesichtsmaske zu tragen. Sie muss über Mund und Nase getragen werden.

Die Künstlerinnen und Künstler dürfen die Maske während des Musizierens ablegen.

Die Besucherinnen und Besucher werden vorab (per Mitteilung, Medien, Aushänge, usw.) über diese Regelung informiert und am Einlass nochmals darauf hingewiesen.

§ 3 Zugangsregelung „3G“

gestrichen

§ 4 Händedesinfektion

Am Einlass wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion bereitgestellt. Die Besucherinnen und Besucher werden durch die Ordnerinnen und Ordner am Einlass dazu angehalten, diese zu nutzen.

§ 5 Desinfektion der Kirche

Nach einer jeden Veranstaltung werden die Kontaktflächen desinfiziert. Dies gilt insbesondere für die Oberflächen der Kirchenbänke.

§ 6 Lüften der Kirche

Nach einer jeden Veranstaltung wird der Kirchenraum gelüftet. Hierzu werden alle Türen der Kirche für mindestens 20 Minuten geöffnet.

§ 7 Personenbegrenzung

Aufgrund des Wegfalls von § 10 Abs. 2 der Corona-VO entfällt zum 19.03.2022 jegliche Personenbegrenzung und es darf maximal ausgelastet werden. Dennoch wurde die Karten-Anzahl im Vorverkauf so bemessen, dass nicht alle Plätze belegt werden müssen, und kleinere Abstände zwischen nicht zusammengehörenden Personen eingehalten werden können.

§ 8 Ordnerinnen und Ordner

Am Einlass einer jeden Veranstaltungen werden Ordnerinnen und Ordner auf dieses Hygienekonzept hinweisen, die Nachweise kontrollieren und ebenso die Ticketkontrolle durchführen.

Die Ordnerinnen und Ordner werden vorab geschult und über dieses Konzept informiert und auf die strikte Einhaltung hingewiesen.

Die Ordnerinnen und Ordner werden durch Namensschilder kenntlich gemacht.

Dieses Hygienekonzept wurde gem. § 7 Abs. 2 Corona-VO der gem. § 111 Abs. 2 i.V.m. § 107 Abs. 4 PolG zuständigen Gemeinde Dietenheim als Ortspolizeibehörde vorgelegt.

Dietenheim, 09.04.2022

Der Vorstand und die Ortspolizeibehörde, Stadt Dietenheim